

Information der Klinik ist vorab notwendig, da diese mit den Kostenträgern die Transporte organisiert. Entsprechend einer landesspezifischen Regelung werden Einweisungen aus dem ambulanten Bereich bei AOK-Versicherten für drei Tage realisiert. Nachfolgende Behandlungseinheiten sowie Krankenhausentlassungen in/über die Tagesklinik werden bei Bedarf von den Tageskliniken beim jeweiligen Kostenträger beantragt.

Wo befindet sich die nächste Tagesklinik?

Laut Geriatriekonzept des Landes Sachsen-Anhalt sollen an den geriatrischen

Zentren unseres Landes geriatrische Tageskliniken vorgehalten werden. Entsprechende Einrichtungen existieren mittlerweile an nachfolgend aufgeführten Krankenhäusern:

- Carl-von-Basedow-Klinikum Merseburg, Standort Querfurt, Tel. 034771 71262
- Diakoniekrankenhaus Halle/Saale, Tel. 0345 7786430
- Diakonissenkrankenhaus Dessau, Tel. 0340 65025130
- Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen, Standort OT Wolfen, Tel. 03494 799931
- Helios Klinik Lutherstadt Eisleben, Tel. 03475 901610

- Harzklinikum Dorothea Christiane Erxleben, Standort Blankenburg, Tel. 0394496-2282 oder -2354
- Pfeiffersche Stiftungen Magdeburg, Tel. 0391 85059850
- Saale-Unstrut Klinikum Naumburg, Tel. 03445 721120

Anmeldungen sind über die angegebenen Telefonnummern möglich.

■ Dr. med. Michael Meisel,

Chefarzt der Klinik für Innere Medizin und Geriatrie am Diakonissenkrankenhaus Dessau

Hygienemanagement in der Arztpraxis – Hygiene nach Plan



Hygienepläne sind ein wertvolles Instrument, um in der Praxis sicherstellen zu können, dass alle notwendigen Hygienemaßnahmen getroffen sind und entsprechende interne Regelungen existieren. Praxisleitungen sind verpflichtet, innerbetriebliche Verfahrensanweisungen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen.

Der **Hygieneplan** soll alle für die jeweilige Praxis/das MVZ relevanten Bereiche abdecken und je nach Infektionsgefährdung Handlungsanweisungen zu Reinigungs-, Desinfektions-, Sterilisations-, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen enthalten. Dazu zählen auch eindeutige Vorgaben für das Reinigungspersonal. Hygienische Anforderungen für Praxen/MVZ können sich in Abhängigkeit des Leistungsspektrums sehr stark unterscheiden. Der **individuell** für die Praxis/das MVZ erstellte Hygieneplan definiert konkrete Anforderungen, die auf die tatsächlichen Gegebenheiten und die praktischen Abläufe in der Praxis abgestimmt sind.

Im Hygieneplan sind durch den Praxisinhaber für alle Beschäftigten **verbindliche Handlungsanweisungen** und innerbetriebliche Verfahrensweisen vorzugeben. Alle Inhalte des Hygieneplanes müssen dem Praxispersonal und soweit vorhanden, auch dem Reinigungspersonal bekannt gemacht werden und jederzeit zugänglich sein. Hygieneschulungen der Mitarbeiter sollen regelmäßig durchgeführt werden. Die Inhalte der Schulung sind zu dokumentieren und vom Mitarbeiter mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Schulungen sollen bei Bedarf, bei Neueinstellungen oder mindestens **einmal pro Jahr** erfolgen.

Muster-Inhalte des Hygieneplans:

- Personalhygiene/Schutzmaßnahmen
 - Händehygiene (Händewaschen, hygienische/chirurgische Händedesinfektion, Händepflege)
 - Persönliche Schutzausrüstung
 - Dienst- und Arbeitskleidung
 - Wäschemanagement

- Hygienemaßnahmen am Patienten
 - Hautdesinfektion bei Injektionen, Kapillarblutentnahmen, Venenpunktionen, andere Punktionen, operative Eingriffe/Operationen
 - Schleimhautdesinfektion
- Flächenreinigung und -desinfektion
 - Maßnahmen, Mittel, Desinfektion/Reinigung von medizinischen Geräten
- Aufbereitung von Medizinprodukten
 - Risikogruppen, Desinfektion/Reinigung, Spülung und Trocknung, Verpackung, Sterilisation, Lagerfristen von Sterilgut
- Hygienisch-mikrobiologische und – physikalische Routineuntersuchungen
- Umgang mit Medikamenten
- Abfallentsorgung
- Erfassung/ Meldung übertragbarer Krankheiten
 - nach § 23 IfSG fortlaufende Erfas-

sung und Bewertung von nosokomialen Infektionen/Multiresistenzen in Einrichtungen, in denen ambulant operiert wird

- nach § 6 IfSG Meldung von definierten übertragbaren Krankheiten an das zuständige Gesundheitsamt

Der Hygieneplan kann sowohl in Tabellen- als auch in Textform gestaltet werden.

Die Erstellung von Hygieneplänen findet sich in folgenden gesetzlichen Grundlagen wieder:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention
- Vorschriften und Regelungen der Berufsgenossenschaft, BGR 250/TRBA 250.

In den folgenden Ausgaben der PRO werden einzelne Inhalte eines Hygieneplanes thematisiert, z. B. der Bereich Flächenreinigung und -desinfektion.

Bei Fragen zum Thema können Sie gern Anke Schmidt, Tel. 0391 627-6453 oder Christin Richter, Tel. 0391 627-7454 kontaktieren.



© Photo-K - Fotolia.com

Hinweise zum Patientenrechtegesetz

Das im Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz hat zu einer Reihe von Fragen rund um die Themen Aufklärung, Dokumentation und Einsicht in die Patientenakte geführt. In der Vergangenheit wurden durch verschiedene Gerichte Grundsätze dazu festgelegt. Mit dem Patientenrechtegesetz haben diese Grundsätze im Wesentlichen Einzug in das Bürgerliche Gesetzbuch gefunden. Mit dem darin verankerten Behandlungsvertrag werden die Rechte und Pflichten zur Leistung und Zahlung der Behandlung festgeschrieben. Aufklärungs- und Informationspflichten sowie das Recht des Patienten auf Einsicht in die Patientenakte wurden nun gesetzlich geregelt. Inhaltlich gilt jedoch im Wesentlichen, was bereits auch bisher galt und durch die Rechtsprechung bereits entschieden wurde.

Die Landesärztekammer Sachsen-Anhalt hat in der Juni/Juli-Ausgabe des Ärzteblatts Sachsen-Anhalt einen Fra-

gen-Antwort-Katalog zu den bisher häufig gestellten Fragen veröffentlicht.

Ergänzend zu der Veröffentlichung der Landesärztekammer hier noch folgende Hinweise:

Nachträgliche Änderung der Patientenakte:

Sollten Sie ausnahmsweise nachträglich in der Patientenakte Änderungen vornehmen müssen, ist dies kenntlich zu machen. Dies bedeutet, dass ersichtlich sein muss, wer, wann, welche Änderungen vorgenommen hat. Berichtigungen und Änderungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt.

Kosten für Kopien der Patientenakte:

Dem Patienten steht auf Verlangen das Recht zur Einsichtnahme in die Patientenakte zu, soweit nicht erhebliche the-

rapeutische oder sonstige Gründe einer Einsichtnahme entgegenstehen. Der Patient kann Kopien der Patientenakte verlangen, muss allerdings die Kosten für die Kopien erstatten.

Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) enthält jedoch keine Gebührensätze, die für Kopien in Rechnung gestellt werden kann.

Empfehlung: Orientieren Sie sich bei den Kosten für Kopien am Gerichtskostenengesetz. Danach kann für jede Seite 0,50 Euro für die ersten 50 Seiten und für jede weitere Seite 0,15 Euro abgerechnet werden.

Weitere Informationen finden Sie im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt 6/7-2013, S. 12-13.

Sie haben Fragen? Bitte wenden Sie sich an Conny Zimmermann unter Tel. 0391 627 6458 oder per E-Mail unter Conny.Zimmermann@kvs.de.